



Ingenieurkammer MV * Alexandrinenstraße 32 * 19055 Schwerin * Tel.: 0385/558 360 * Fax: 0385/558 36 30

Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

(Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.2025)

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBI. M-V S. 270, 1006) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die besonderen Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig. Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 20 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 32 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.
- (3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

§ 5 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Löschungsgebühr gemäß Nummer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

- (2) Beantragt ein Kammermitglied, dessen Eintragung nach Absatz 1 gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und 1.8.1 erhoben.
- (3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan

Anlage (zu § 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

- 1 Eintragungs- und Löschungsverfahren in Listen und Verzeichnisse sowie Genehmigungsund Anerkennungsverfahren für natürliche Personen
- 1.1 Antragsgebühr
 Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung
 1.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure
 gemäß § 8 ArchlngG M-V
 1.2.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5
 1.2.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5
 1.3 Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 ArchlngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 2 Nr. 2 LBauO M-V)
 1.3.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 5
 100 EUR

1.3.2 Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten (§ 9 ArchlngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 der LBauO M-V)	250 EUR
1.3.3 Jahresgebühr für die Führung in dem Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten (§ 9 ArchlngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 der LBauO M-V)	600 EUR
1.3.4 Gebühr für die Untersagung der Tätigkeit als eingeschränkt bauvorlageberechtigte Person (§ 9 ArchlngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 5 der LBauO M-V)	300 EUR
1.4 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchlngG M-V)	250 EUR
1.4.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	100 EUR
1.4.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	100 EUR
 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ArchlngG M-V) 	250 EUR
1.5.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	100 EUR
1.5.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	100 EUR
1.5.3 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ArchlngG M-V in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, sofern nicht Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer M-V	100 EUR
1.6 Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 ArchIngG M-V)	100 EUR
1.6.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	50 EUR
1.7 Gebühr für die Aufnahme als nichtstimmberechtigtes freiwilliges Mit- glied (§ 15 Abs. 2 Satz 5 ArchlngG M-V)	
- Ingenieure ohne zweijährige praktische Berufstätigkeit:	100 EUR
- Studierende eines Ingenieurstudiums:	gebührenfrei
1.8 Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchlngG M-V)	200 EUR
1.8.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	100 EUR
1.9 Löschungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.10 Geminderte Löschungsgebühr gemäß § 5	50 EUR

Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie
- c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit
- 1.11 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin / Ingenieur und im Rahmen der Anerkennung für die Eintragung als Beratende Ingenieurin / Beratender Ingenieur (§§ 6 bis 6c und 8 Absatz 3, 4 ArchlngG M-V)

1.11.1	Grundgebühr	300 EUR

1.11.2 Gebühr für die Durchführung einer Defizitprüfung

250 EUR

1.11.3 Gebühr für die Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme

100 EUR

1.11.4 Gebühr für die Durchführung einer Eignungsprüfung und Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation

1 200 EUR

1.11.5 Gebühr für die Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach Durchführung eines Anpassungslehrganges

250 EUR

Zu Nummer 1.11.1:

Die Grundgebühr wird erhoben, soweit eine Gebühr nach Ziffer 1.11.2 und 1.11.3 nicht erhoben wird.

2 Eintragungs- und Löschungsverfahren für Gesellschaften (§§ 13, 14 ArchingG M-V)

2.1 Antragsgebühr 200 EUR Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.

2.2 Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer

250 EUR

2.3 Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis

150 EUR

2.4 Gebühr für die jährliche Listenführung

200 EUR

2.5 Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft

200 EUR

3 Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen

3.1 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchlngG M-V)

3.1.1 Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung	200 EUR
3.1.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	100 EUR

3.2 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 65d LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)

3.2.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung3.2.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis

200 EUR

3.3	Gebühren für Ausgleichsmaßnahmen (§ 65c LBauO M-V) Die Gebühren gemäß Nr. 1.11.1, 1.11.2, 1.11.3 und 1.11.4 gelten entsprechend.	100 EUR
3.4	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchlngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)	
	3.3.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung 3.3.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	200 EUR 100 EUR
4	Schlichtungsverfahren	
	Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt	
4.1	Grundgebühr	300 EUR
		zuzüglich
4.2	Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5	
	4.2.1 von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
	4.2.2 von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
	4.2.3 von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
	4.2.4 von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
	4.2.5 von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
4.3	Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr	30 EUR
5	Ehrenverfahren	
5.1	Verfahren vor dem Ehrenausschuss	
	5.1.1 Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
	5.1.2 Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptver- handlung	30 EUR
	5.1.3 Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptver- handlung	60 EUR

5.2 Entscheidungen im Ehrenverfahren

5.2.1 Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchlngG M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Be-150 EUR bis deutung der Sache 500 EUR 5.2.2 Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V: 10 Prozent ihres Betrages, mindestens 150 EUR 5.2.3 Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren 250 EUR bis gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchlngG M-V 1 500 EUR 5.2.4 Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden 250 EUR bis gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 ArchlngG M-V 1 500 EUR 5.2.5 Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Ver-250 EUR bis zeichnissen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchlngG M-V 1 500 EUR

5.3 Einstellung des Verfahrens

Ehrenausschusses

5.3.1 Grundgebühr 150 EUR bis 500 EUR

5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf

300 EUR bis 500 EUR

255 EUR

5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens

5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet

5.2.6 Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des

60 EUR

5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr

125 EUR

1000 EUR

Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

6 Sachverständigenwesen

6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

6.1.1 Gebühr für Erstbestellung

6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen 400 EUR

6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 und für Auslagen:

	6.1.3.1 bei Erstbestellung in Höhe von 6.1.3.2 in den übrigen Fällen in Höhe von	500 EUR 200 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
	Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen	
	Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
6.2 Anerke	ennung von Prüfsachverständigen	
6.2.1	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 30 und 31 BauPrüfVO M-V) für jede Fachrichtung	500 EUR
	Tan joue . act mentang	200 _0.1
6.2.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 33 BauPrüfVO M-V)	500 EUR
6.2.3	Die Kammer erhebt bei Antragstel- lung einen Vorschuss auf die Gebüh- ren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von für jede Fachrichtung	100 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.2.4	Überprüfung der Anerkennungsvo- raussetzungen (§ 7 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	200 EUR
6.2.5	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen Gebühr für die Bestätigung der Anzeige (§ 9 Absatz 2 Bau-PrüfVO M-V)	125 EUR
	Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertig- keit der gegenseitigen Anerken- nung	
	(§ 9 Abs. 3 BauPrüfVO M-V)	250 EUR
6.2.6	Gebühr für die Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absätze 5 und 6 Bau- PrüfVO M-V)	50 EUR

6.2.7 Gebühr für den Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 7 BauPrüfVO M-V) je Fachrichtung 1 000 EUR 6.2.8 Jährliche Listenführungsgebühr (§ 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V) 100 EUR 6.2.9 Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend. 7 Sonstige Leistungen 7.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels 7.1.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde 50 EUR 7.1.2 Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung 50 EUR 7.1.3 Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels (digital oder haptisch) 50 EUR 7.2 Nachforschung Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige Anschrift (Wohnung oder Niederlassuna) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 50 EUR 7.3 Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges 7.3.1 Beratungskosten für Nicht-60 EUR Kammermitglieder je angefangene Stunde 7.3.2 Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermit-60 EUR je angefangene Stunde glieder

60 EUR

je angefangene Stunde

7.3.3 Gebühr für die Erteilung von

Richtlinie 2005/36/EG

Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach der

von Fortbildungen und Erteilung eines Fortbildungszertifikats 7.4.1 Gebühr für die Anerkennung 80 EUR der Fortbildung (§ 4 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer M-V) 7.4.2 Gebühr für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats 80 EUR (§ 6 der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer M-V 7.5 Gebühren für die Veröffentlichung von Stellenanzeigen von Nicht-Kammermitgliedern auf der Internetseite der Ingenieurkammer 7.5.1 Erstveröffentlichung für vier Wochen 100 EUR 7.5.2 jede Verlängerung für vier Wochen 50 EUR

7.4 Gebühren für die Anerkennung